

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)**

vom 21. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2026)

zum Thema:

**Bilanz der Waffen- und Messerverbotzonen in Berlin**

und **Antwort** vom 8. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 130

vom 21. Mai 2026

über Bilanz der Waffen- und Messerverbotzonen in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die angegebenen Daten zu den Fragen 2a, 2c und 3 wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen. Da DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Zur Beantwortung der Frage 3 wurden ausschließlich Daten zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (OWi) berücksichtigt, die auf öffentlichen Flächen stattfanden. Nicht erfasst sind nicht öffentliche Bereiche wie Wohnungen oder andere Räumlichkeiten, die sich innerhalb der jeweiligen Waffen- und Messerverbotzone (WMVZ) befinden. Eine Ausnahme bilden die Daten zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), da hier die Öffentlichkeit bereits immanent ist.

Die Daten zu den Fragen 1 und 2b wurden der Polizei-Managementsystem Ressourcendatenbank (PoIMan RS-DB) entnommen. Da im laufenden Prozess eine nachgeordnete Qualitätssicherung erfolgt, kann der Datenbestand Änderungen unterliegen. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Die Abfrage von Daten zur Beantwortung der Fragen 1 bis 4 und 10 erfolgte stets vom Zeitpunkt der Einrichtung der jeweiligen WMVZ bis einschließlich 1. April 2026.

Die WMVZ innerhalb bestimmter Gebiete (WMVZ ibG) am Görlitzer Park, Kottbusser Tor und Leopoldplatz wurden am 15. Februar 2025, die WMVZ in Verkehrsmitteln des ÖPNV und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) (WMVZ ÖPNV) wurde am 17. Juli 2025 eingerichtet.

Die Daten zu den Fragen 5 bis 7 wurden vom Zeitpunkt der Einrichtung der jeweiligen WMVZ bis einschließlich 28. Mai 2026 erhoben.

1. Wie viele verdachtsunabhängige Kontrollen wurden seit Einführung der jeweiligen Waffen- und Messerverbotzonen bis zum Stichtag 01.04.2026 durchgeführt? Bitte nach einzelnen Zonen aufschlüsseln!

Zu 1.:

Als verdachtsunabhängige Kontrollmaßnahmen werden diejenigen Maßnahmen zur Kontrolle der WMVZ aufgeführt, die gemäß § 42c Waffengesetz (WaffG) durchgeführt wurden. Diese beinhalten kurzzeitiges Anhalten, Befragen und die Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen sowie ggf. sich anschließende Durchsuchungen.

Darüber hinaus werden an kriminalitätsbelasteten Orten (kbO) unter anderem auch verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen (gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln)) und verdachtsunabhängige Durchsuchungen von Personen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 ASOG Bln) durchgeführt.

Die WMVZ Görlitzer Park und WMVZ Kottbusser Tor befinden sich innerhalb des kbO Görlitzer Park/Wrangelkiez bzw. kbO Kottbusser Tor und besitzen demzufolge nicht dieselben Außengrenzen. Der Leopoldplatz ist nicht als kbO eingestuft. Daten in Bezug auf Identitätsfeststellungen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG Bln für die WMVZ ÖPNV sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Die nachfolgend in der Tabelle aufgeführten Daten basieren auf den folgenden Grundlagen:

- Die Kontrollen gemäß „§ 42c WaffG ohne Durchsuchungen“ beinhalten kurzzeitiges Anhalten, Befragen und die Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen sowie ggf. sich anschließende Durchsuchungen.
- Die Zählung von Kontrollen gemäß „§ 42c WaffG mit Durchsuchungen“ schließt vorherige Kontrollen, also kurzzeitiges Anhalten, Befragung und Nachschau mitgeführter Sachen, ein, sodass jede Person, bei der eine Maßnahme nach § 42c WaffG durchgeführt wurde, in der Tabelle nur einmal erfasst wird.
- Bei den Kontrollen gemäß „§ 34 Abs. 2 Nr. 2 ASOG durchsuchte Personen“ handelt es sich um verdachtsunabhängige Durchsuchungsmaßnahmen an kbO. Die Anzahl der durchsuchten Personen bezieht sich auf den kbO. Die Grenzen sind nicht identisch mit den sich dort befindlichen WMVZ.
- Die Anzahl der Kontrollen gemäß „§ 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG durchgeführten Identitätsfeststellungen“ umfasst die verdachtsunabhängige Identitätsfeststellung an kbO. Die Anzahl der durchgeführten Identitätsfeststellungen bezieht sich auf den kbO. Die Grenzen sind nicht identisch mit den sich dort befindlichen WMVZ.

Die erfragten Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

WMVZ	Anzahl der Kontrollen gemäß § 42c WaffG ohne Durchsuchungen	Anzahl der Kontrollen gemäß § 42c WaffG mit Durchsuchungen	kbO-Bezug: Anzahl der gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 ASOG Bln durchsuchten Personen	Anzahl der gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG Bln durchgeführte Identitätsfeststellungen
WMVZ Görlitzer Park	52	1.105	1.116	1.320
WMVZ Kottbusser Tor	179	1.411	2.349	2.563
WMVZ Leopoldplatz	616	3.201	0	0
WMVZ ÖPNV	4.576	19.559	1.097	-
gesamt	5.423	25.276	4.562	3.883

Quelle: PolMan RS-DB, Stand: 27. Mai 2026 und 28. April 2026 (nur Identitätsfeststellungen)

2. Wie viele Verstöße gegen das Waffengesetz wurden im Rahmen dieser Kontrollen festgestellt? Bitte nach
- Waffen- und Messerverbotszone,
  - Art des sichergestellten Gegenstands sowie
  - Anzahl der Tatverdächtigen aufschlüsseln!

Zu 2. a) und c.):

Die Erhebung von Daten zu tatverdächtigen Personen (Frage 2c) ist im automatisierten Verfahren nur für Straftaten, jedoch nicht für von OWi betroffene Personen möglich.

Die erfragten Daten zu den Fragen 2. a) und 2. c) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Verstöße gegen das Waffengesetz	WMVZ Görlitzer Park	WMVZ Kottbusser Tor	WMVZ Leopoldplatz	WMVZ ÖPNV	Summe
Waffengesetz (OWi)	7	10	10	3	30
Waffengesetz (OWi) WMVZ	64	83	149	350	646

Straftaten gegen das Waffengesetz	10	17	16	127	170
gesamt	81	110	175	480	846
Anzahl TV zu Straftaten gegen das Waffengesetz	9	16	13	127	165

Quelle: DWH FI, Stand: 27. Mai 2026

Zu 2. b):

Eine statistische Erhebung von Daten zur Frage 2. b) erfolgt in der Polizei Berlin für beschlagnahmte Schusswaffen, Messer sowie sonstige Waffen/gefährliche Gegenstände. Eine weitere Differenzierung ist im automatisierten Verfahren nicht möglich.

Die erfragten Daten zur Frage 2. b) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

WMVZ	Anzahl beschlagnahmte Schusswaffen	Anzahl beschlagnahmte sonst. Waffen/gefährliche Gegenstände	Anzahl beschlagnahmte Messer
WMVZ Görlitzer Park	0	16	17
WMVZ Kottbusser Tor	2	6	31
WMVZ Leopoldplatz	1	17	113
WMVZ ÖPNV	5	115	250
gesamt	8	154	411

Quelle: PolMan RS-DB, Stand: 27. Mai 2026

3. Welche weiteren Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden im Rahmen der Kontrollen festgestellt? Bitte nach Deliktgruppen gemäß Polizeilicher Kriminalstatistik sowie jeweiligem Feststellungsbereich aufschlüsseln!

Zu 3.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

4. Wie viele Einsätze beziehungsweise Kontrollen fanden in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden der BVG statt? Bitte nach Waffen- und Messerverbotzonen differenzieren!

Zu 4.:

Im Zeitraum vom 17. Juli 2025 bis einschließlich 1. April 2026 wurden 26 Einsätze der Polizei Berlin in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) zur Kontrolle der WMVZ ÖPNV durchgeführt.

Eine statistische Erhebung von Daten über Einsätze der Polizei Berlin in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden der BVG zur Kontrolle der WMVZ ibG erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

5. Wie viele Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 42c Waffengesetz wurden seit Einführung der jeweiligen Verordnungen eingeleitet und in wie vielen Fällen wurden Bußgeldbescheide erlassen?

Zu 5.:

Insgesamt wurden bis zum 28. Mai 2026 1.713 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Verstoßes gegen die „Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern innerhalb bestimmter Gebiete vom 17. Dezember 2024“ oder die „Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs“ eingeleitet. Hierzu wurde in 496 Fällen ein Bußgeld erlassen.

6. In welcher Höhe wurden Bußgelder verhängt? Bitte Mindest-, Höchst- und Durchschnittswerte angeben!

Zu 6.:

Insgesamt wurden Bußgelder in Höhe von 187.544 Euro verhängt.

Im Sinne der Fragestellung sind folgende Werte (gerundet) festzustellen:

- Bußgeldhöhe minimal: 79 Euro
- Bußgeldhöhe maximal: 1.054 Euro
- Bußgeldhöhe Durchschnitt: 378 Euro.

7. Welche Einnahmen wurden durch Bußgelder im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Waffen- und Messerverbotzonen bislang festgesetzt beziehungsweise erzielt? Bitte nach einzelnen Zonen aufschlüsseln!

Zu 7.:

Die erfragten Daten (gerundet) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

WMVZ	Bußgeldfestsetzung in Euro	Bußgeldeinnahmen in Euro
WMVZ Görlitzer Park	2.550	914
WMVZ Kottbusser Tor	3.508	1.200
WMVZ Leopoldplatz	5.707	1.384
WMVZ ÖPNV	175.779	57.224
gesamt	187.544	60.722

Quelle: Programm EurOwiG für nichtverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten, Stand: 28. Mai 2026

8. In wie vielen Fällen wurden im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Waffen- und Messerverbotzonen
- a) Platzverweise,
  - b) Verbringungsgewahrsam oder
  - c) Erzwingungshaft angeordnet beziehungsweise vollstreckt?

Zu 8.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

9. Welche Kosten entstanden dem Land Berlin im Zusammenhang mit Einführung und Umsetzung der Waffen- und Messerverbotzonen? Bitte nach Art der Kosten sowie einzelnen Zonen differenzieren!

Zu 9.:

Für die Beschilderung der WMVZ entstanden Kosten in Höhe von 17.574,97 €. Eine weitere Differenzierung nach Art der Aufwendungen für die einzelnen WMVZ ist seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Weitere Kosten sind nicht entstanden.

Ausgaben für Polizeieinsätze im Zusammenhang mit den WMVZ sind grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden deshalb nicht gesondert erhoben.

10. Wie viele Einsatzkräftestunden wurden durch die Berliner Polizei für Kontrollen in den Waffen- und Messerverbotzonen aufgewendet?

Zu 10.:

Seitens der Polizei Berlin wurden insgesamt 186.832,65 Einsatzkräftestunden (EKStd) für die Kontrolle aller WMVZ aufgewendet.

Eine Erhebung der geleisteten EkStd ausschließlich innerhalb der WMVZ ibG ist nicht möglich, da eine Erfassung immer nur für einen Zweck erfolgen kann. Die WMVZ Görlitzer Park und Kottbusser Tor liegen innerhalb der örtlichen kbO. Die eingerechneten EkStd für die WMVZ ibG beziehen sich daher jeweils auf den gesamten kbO (betrifft die WMVZ Görlitzer Park und Kottbusser Tor) bzw. den Brennpunkt (betrifft die WMVZ Leopoldplatz), deren Grenzen nicht mit den WMVZ ibG identisch sind.

Für die WMVZ ÖPNV wurden die EkStd eingerechnet, die mit dem Einsatzanlass „Schwerpunktkontrolle WMVZ“ geleistet wurden.

11. Welche Dienststellen beziehungsweise Organisationseinheiten der Polizei Berlin sind schwerpunktmäßig für die Kontrollen der Waffen- und Messerverbotzonen zuständig?
12. Wie viele Vollzeitäquivalente sind den für die Kontrollen zuständigen Organisationseinheiten jeweils zugeordnet?

Zu 11. und 12.:

Die Kontrollen der WMVZ werden im Rahmen der allgemeinen Aufgabenwahrnehmung von allen im Außendienst und im Einsatzgebiet befindlichen Polizeidienstkräften bedarfsorientiert durchgeführt.

Daher sind Angaben über eine jeweilige Zuordnung von Vollzeitäquivalenten ausschließlich für die Kontrollen der WMVZ nicht möglich.

13. Welche Evaluationskriterien verwendet der Senat zur Bewertung der Wirksamkeit der Waffen- und Messerverbotzonen?

Zu 13.:

Die Bewertung der Wirksamkeit von WMVZ erfolgt auf Grundlage objektiver und valider Messgrößen. Es werden die Entwicklungen der für die Einrichtung von WMVZ gemäß § 42 Abs. 5 WaffG relevanten Delikte – folglich Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte,

Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen und Straftaten gegen das Leben sowie Straftaten unter Einsatz von Waffen – betrachtet.

Es erfolgt eine gesonderte Bewertung der Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen und Messern (sogenannte Messerangriffe).

Zusätzlich wird die Anzahl der Straftaten und OWi gegen das WaffG in die Bewertung einbezogen sowie geleistete EKStd, die Anzahl der Kontrollmaßnahmen gemäß § 42c WaffG und der sichergestellten Waffen und Messer betrachtet.

14. Wann ist mit einer umfassenden Evaluation der Waffen- und Messerverbotzonen zu rechnen und welche internen und externen Stellen sind daran beteiligt?

Zu 14.:

Die Bewertung der Kriminalitätsentwicklung an Brennpunkten wie den WMVZ ist grundsätzlich ständige Aufgabe der örtlich zuständigen Polizeiabschnitte und raumverantwortlichen Polizeidirektionen. Zusätzlich betrachtet der für die WMVZ zuständige Stabsbereich 13 der Landespolizeidirektion die Entwicklung der relevanten Kriminalität regelmäßig und berichtet derzeit einmal monatlich in Form eines Sachstandsberichts gegenüber der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Eine darüberhinausgehende Evaluation der WMVZ ist gegenwärtig nicht geplant.

Berlin, den 8. Juni 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport